

3494/AB-BR/2020
vom 13.07.2020 zu 3768/J-BR
 Bundesministerium
Finanzen bmf.gv.at

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Frau Präsidentin
des Bundesrates
Dr. Andrea EDER-GITSCHTHALER
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.298.932

Wien, Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3768/J-BR vom 13. Mai 2020 der Abgeordneten Thomas Dim, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) erhält für die Abwicklung des Härtefallfonds keine Abgeltung seitens des Bundes.

Zu 2.:

Die COVID-19-Krise hat alle Institutionen vor große Herausforderungen gestellt. Eine abwickelnde Stelle hätte die Vielzahl an Hilfsprogrammen und Anfragen nicht alleine bewältigen können. Gerade in der Krise ist es von großer Bedeutung, dass etwa die Finanzämter in gewohnter Qualität arbeiten und beispielsweise Steuerstundungen rasch genehmigt werden. Daher wurden die Aufgaben auf verschiedene Institutionen aufgeteilt, um weiterhin eine rasche Abwicklung zu gewährleisten. Die WKÖ wurde daher vom Bund mit der Abwicklung des Härtefallfonds beauftragt und hat diese Aufgabe übernommen.

Zu 3.:

Die WKÖ hat sich bei der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen an die Festlegungen in den Richtlinien zum Härtefallfonds zu halten. Gewährte Förderungen sind in die Transparenzdatenbank einzumelden. Des Weiteren nimmt die WKÖ eine ex-post Stichprobenprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen vor und macht etwaige Rückforderungsansprüche gegenüber dem Förderungsnehmer geltend. Darüber hinaus musste die WKÖ dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) ein detailliertes Prüfkonzept in Bezug auf die Antragsprüfung, den Auszahlungsprozess sowie die Stichprobenprüfung vorlegen.

Das BMDW ist wiederum berechtigt, der WKÖ aufsichtsrelevante Aufträge zu erteilen und entsprechende Prüfaktivitäten zu setzen, um die ordnungsgemäße Abwicklung und Abrechnung der Förderungen aus dem Härtefallfonds sicherzustellen. Das BMDW kann sich bei der Durchführung der Prüfaktivitäten geeigneter Einrichtungen wie etwa der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) bedienen.

Nach Abwicklung und Prüfung der Förderungen aus dem Härtefallfonds hat die WKÖ dem BMDW binnen vier Monaten, spätestens jedoch nach Ablauf der Laufzeit des Abwicklungsvertrages zwischen BMDW und WKÖ, einen Abschlussbericht vorzulegen. Für weitere Details zu den Prüf- und Kontrolltätigkeiten wird an das BMDW bzw. die WKÖ verwiesen.

Zu 4.:

Für Detailfragen zur genauen Ausgestaltung der Prüf- und Kontrolltätigkeiten bezüglich des Härtefallfonds wird an das BMDW bzw. die WKÖ verwiesen.

Zu 5.:

Mit dem 18. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 44/2020, wurde das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz – CFPG erlassen, das eine nachprüfende Kontrolle von Förderungen u.a. nach dem Härtefallfondsgesetz durch die Finanzverwaltung vorsieht. Da Anträge auf Förderungen nach dem Härtefallfonds nach der von der WKÖ anzuwendenden Richtlinie bis zum 31.12.2020 gestellt werden können, werden Prüfungen nach dem CFPG frühestens im Kalenderjahr 2021 erfolgen. Die Finanzverwaltung wird für derartige Prüfungen sicherstellen, dass eine Datenübermittlung von der WKÖ den Vorschriften des Datenschutzes entspricht und dass alle Sicherheitsstandards eingehalten werden, die für Datentransfers an und von externen Einrichtungen vorgesehen sind.

Zu 6.:

Sämtliche von der WKÖ erhobene Daten sind spätestens nach Ablauf der Verpflichtungen aus dem Abwicklungsvertrag bzw. nach Verweigerung einer Förderung zu löschen. Für weitere Details zur Datenverwendung wird auf Punkt 7 in der Richtlinie zur 2. Auszahlungsphase des Härtefallfonds verwiesen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

